

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 1 (1906)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen.

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweils bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die

Redaktion:
Margarethe Saas-Hardegger, Bern.

Erscheint am 1. jeden Monats.

Einzelabonnements:

Preis:

Inland Fr. 1.— } per
Ausland „ 1.50 } Jahr

Paletpreis v. 20 Nummern
an: 5 Cts. pro Nummer.

(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen
an die

Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich.

Schweizerischer Arbeiterinnenverband.

Für den **Preßfonds der „Vorkämpferin“** sind bisher
von den Sektionen folgende Beiträge eingegangen:

Arbeiterinnenverein Zürich 120 Fr., Winterthur 25 Fr.,
Schaffhausen 15 Fr., Herisau Fr. 7.50; Total Fr. 167.50.

Für diese Beiträge danken wir den Genossinnen bestens und
erfuchen Sie gleichzeitig auch fernerhin unseres Preßfonds zu ge-
denken und gelegentlich weitere Beiträge einzusenden.

Mit Genossinnengruß

Für den Zentralvorstand:

Frau B. Zinner, Zentralfassiererin.

Aufruf

zum Schutze des Personals in den Festwirtschaften
an alle Vereine, Verbände etc., welche in diesem
Jahre größere Feste veranstalten.

Werte Mitbürger!

Seit Jahren werden von dem Personal in Festwirtschaften
immer wieder laute Klagen über schwere Mißstände in ihren Lohn-
und Arbeitsverhältnissen erhoben, und wiederholt ist es sogar zum
Streik der Kellnerinnen gekommen. Die Beschwerden betreffen im
einzelnen die Unzulänglichkeit der Löhne, endlose Arbeitszeit, Ueber-
anstrengung, ungenügende Kost, die sowohl quantitativ wie quali-
tativ unbefriedigend ist, schlechte Behandlung und andere Uebel-
stände.

Werte Mitbürger!

Solche ungesunde Verhältnisse müssen auf alle Volkstreife den
unangenehmsten Eindruck machen und sie gereichen sicher den großen
vaterländischen Festen nicht zur Ehre. Sie bilden aber auch einen
grellen Kontrast zu allen Arbeiterschutzbestrebnungen und zu dem
sozialen Denken und Empfinden unserer Zeit. Zahlreiche Kantone
haben bereits zum Schutze des Wirtschaftspersonals im allgemeinen
gesetzliche Bestimmungen aufgestellt, in den Festwirtschaften aber
ist in der Regel von einem solchen Schutze keine Spur zu ent-
decken. Und doch wäre es hier wohl gewiß so notwendig wie in
einer gewöhnlichen Wirtschaft.

Wir möchten darum euch, Werte Mitbürger, ersuchen, wo
immer ihr bei der Organisation von Festen mitzuberaten habt,
des Wirtschaftspersonals zu gedenken und dafür einzutreten,
daß zu seinem Schutze in das Pflichtenheft des Festwirts die
nötigen Fürsorgebestimmungen über anständige Arbeitslöhne, Be-
grenzung der täglichen Arbeitszeit durch entsprechenden Wechsel der
Angestellten, über quantitativ und qualitativ genügende Befösti-
gung, über anständige Behandlung seitens der Vorgesetzten und
über anständige Unterkunft aufgenommen werden.

Werte Mitbürger!

Wenn an unseren Festen die fröhlichste Stimmung herrscht,
wenn Vaterlandsliebe und Bruderliebe in den höchsten Tönen der
Begeisterung gepriesen werden, dann sollten wir das beruhigende

Bewußtsein haben, daß die Frauen und Töchter des Landes, welche
die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe der Bedienung
Tausender von Gästen zu erfüllen haben, sich ordentlich satt essen
können und eine ihrer schweren Arbeit entsprechende Entlohnung
bekommen.

Wir hoffen, daß unser Aufruf nicht erfolglos bleibe, und wir
werden uns im Interesse des Festwirtschaftspersonals herzlich freuen,
wenn ihm in Zukunft befriedigendere Arbeits- und Lohnverhält-
nisse geboten werden, als dies bisher an den meisten großen Festen
der Fall war.

Das Zentralkomitee des
Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

**Wie fördern die Konsumenten ihr eigenes Inte-
resse und zugleich das der Gewerkschaften?**

1. Durch Bevorzugung der unter guten Arbeitsbe-
dingungen hergestellten und von den Gewerkschaften
empfohlenen Waren.
2. Durch Zurückweisung aller, unter schlechten, un-
gesunden und unsauberen Bedingungen herge-
stellten und von den Gewerkschaften boykottierten
Waren.

Im Land herum.

Luzern. Das Justiz- und Polizeidepartement macht die
Behörden wieder einmal auf die skandalöse Art, in welcher
das kantonale Arbeiterinnenschutzgesetz umgangen
wird, aufmerksam.

Kein Tag, an dem nicht Klagen kämen! Die Gesetzesverle-
hungen der Prinzipale sind namentlich während der jetzt wieder an-
brechenden Fremdensaison nicht zu zählen.

In der Nacht vom Samstag auf Sonntag wird ohne Unter-
bruch gearbeitet. Ungestraft spottet man der für das Hotel-
und Wirtschaftspersonal gesetzlich vorgesehenen Nachtruhe,
— die doch nur auf 8 Stunden festgesetzt wird. Ebenso steht
mit dem vorgesehenen freien Wochenhalbtage. Für die vielen
Fein-Wäscherinnen und -Glätzerinnen, die Nächte
lang über die dampfende Wäsche der feinen Fremden gebückt
stehen — gibt's überhaupt keinen Schutz! Und warum ist es so?
Weil alle diese Frauen und Mädchen keinen Ver-
ein haben, in welchem sie für einander eintreten
könnten!

Lugano. Der Große Rat des Kantons Tessin hat in
seiner Beratung eines neuen Gesetzesentwurfes einen Schritt auf
dem Wege der Rechtsgleichheit für Männer und
Frauen getan, indem er den erwerbenden Frauen das Recht
zusprach (oder soll man sagen; nicht mehr vorenthielt), bei der
Aufstellung notariischer Akte als vollwertige Zeugen aufzutreten.

So lange freilich die Gleichberechtigung der Frau
im Privatrecht aller Kantone gleich Null ist, so lange
hat die Gleichberechtigung der Frau als Zeuge nur
platonischen Wert. Oder halt, — noch agitatorischen Wert, dann
nämlich, wenn wir Frauen durch das kleine formelle nnd für sich
allein wertlose Zugeständnis an die Gleichberechtigung „g'luschtig
würden nach no meh!"